

09. September 2011

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung für den Masterstudiengang Religionsphilosophie mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 27.04.2011

Vorläufig genehmigt durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 23.08.2011.

Gliederung

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Regelstudienzeit

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 5 Ziele des Studiengangs
- § 6 Immatrikulation und Studienbeginn
- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 8 Studien- und Prüfungsaufbau; Module
- § 9 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)
- § 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen
- § 11 Leistungs- und Teilnahmenachweise (Studiennachweise)
- § 12 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis; Studienverlaufsplan
- § 13 Akademische Leitung und Modulkoordination

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 14 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 16 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 17 Zulassung zur Masterprüfung
- § 18 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren
- § 19 Versäumnis und Rücktritt
- § 20 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheiten und Behinderungen
- § 21 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 22 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen
- § 23 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen

- § 24 Modulprüfungen
- § 25 Mündliche Prüfungen
- § 26 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 27 Hausarbeiten
- § 28 Masterarbeit

Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

- § 29 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 30 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

Abschnitt VIII: Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- § 31 Wiederholung von Prüfungen
- § 32 Nichtbestehen der Gesamtprüfung

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement

- § 33 Prüfungszeugnis
- § 34 Masterurkunde
- § 35 Diploma-Supplement

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

- § 36 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 37 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen
- § 38 Einsprüche und Widersprüche
- § 39 Prüfungsgebühren
- Abschnitt XI: Schlussbestimmungen
- § 40 In-Kraft-Treten

Abkürzungsverzeichnis:

CP	Creditpoints, Kreditpunkte
DS	Directed Studies
ECTS	European Credit Transfer System
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. 2009, S. 666)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsordnung vom 24.02.2010 (GVBl. 2010, S. 94)
HRG	Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999
S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden
V	Vorlesung

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfung im Masterstudiengang Religionsphilosophie der Fachbereiche Evangelische Theologie, Katholische Theologie sowie Philosophie und Geschichtswissenschaften an der Goethe-Universität Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck der Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den akademischen Abschluss des Masterstudienganges Religionsphilosophie.
- (2) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt, sowie, ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Evangelische Theologie, der Fachbereich Katholische Theologie oder der Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“. Welcher der drei Fachbereiche für die Verleihung des Grades zuständig ist, richtet sich nach der Immatrikulation (vgl. § 6 Abs.1).
- (2) Der Masterstudiengang Religionsphilosophie ist konsekutiv und stärker forschungsorientiert.

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit vier Semester. Soweit Prüfungen zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.
- (2) Die am Studiengang beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage der Ordnung für den Studiengang ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden, die innerhalb von zwei Jahren keine nach der Ordnung für den Studiengang zu absolvierende Modulprüfung erbracht haben, nach Anhörung und eingehender Studienberatung Fristen für die Ablegung der Modulprüfungen setzen und Auflagen erteilen.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 5 Ziele des Studiengangs

Der Masterstudiengang Religionsphilosophie richtet sich an Bachelor-Absolventen der Philosophie, der evangelischen und katholischen Theologie und der Religionswissenschaften sowie an andere Absolventen berufsqualifizierender Studiengänge, sofern diese über philosophische Vorkenntnisse verfügen. Er dient dem Ziel, begriffliche und methodische Kenntnisse zu vermitteln, die zur qualifizierten Erschließung religionsphilosophischer Fragestellungen erforderlich sind. Der Studiengang ist interdisziplinär ausgerichtet.

Der Studiengang befähigt die Studierenden, die im religiösen Kontext auftretenden Phänomene und Traditionen auf der Basis allgemeiner philosophischer Rationalitätsstandards zu reflektieren. Sie werden in die Lage versetzt, eigenständig eine systematisch und historisch fundierte Position zu religionsphilosophischen Problemstellungen zu erarbeiten. Dies schließt die Schlüsselqualifikation einer ausgeprägten analytischen Urteilsfähigkeit mit ein. Dementsprechend qualifiziert der Studiengang sowohl für Berufsfelder im Bereich von Wissenschaft und Bildung, als auch für andere Aufgaben in Wirtschaft und Gesellschaft, in denen die Fähigkeit zur schlüssigen Beurteilung komplexer und abstrakter Zusammenhänge in einem interkulturellen und multireligiösen sozialen Kontext benötigt wird.

Den Schwerpunkt des Studiengangs bildet das Studium religionsphilosophischer Positionen aus Geschichte und Gegenwart, wobei die Auseinandersetzung mit historischen Texten unter dem Vorrang der systematischen Perspektive, d.h. der sachbezogenen Klärung des zugrundegelegten Problems, erfolgt. Das Angebot zeichnet sich dabei dadurch aus, dass sowohl der im angloamerikanischen Sprachraum vorherrschende analytische Ansatz, als auch die in Abgrenzung dazu sogenannte kontinentale Tradition als Perspektiven zur Geltung kommen.

§ 6 Immatrikulation und Studienbeginn

(1) Die Immatrikulation erfolgt wahlweise am Fachbereich Evangelische Theologie, am Fachbereich Katholische Theologie oder am Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften.

(2) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester begonnen werden.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Bachelorprüfung in Philosophie an der Goethe-Universität bestanden hat oder
- b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in Philosophie mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt oder
- c) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in Philosophie mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt
- d) die Bachelorprüfung in einem anderen Fach bestanden hat und über gute philosophische Grundkenntnisse verfügt, die er gemäß Abs. 2 nachweisen kann.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Bachelor oder einen vergleichbaren berufsqualifizierenden Studiengang in anderen Fächern absolviert haben, müssen ihre philosophischen Grundkenntnisse nachweisen durch

- a) den Erwerb von mindestens 10 CP durch Lehrveranstaltungen mit philosophischer Ausrichtung während des Bachelorstudiengangs bzw. des anderen berufsqualifizierenden Studiengangs und
- b) einen deutlich erkennbaren philosophischen oder religionsphilosophischen Themenschwerpunkt der Bachelorarbeit oder einer vergleichbaren Abschlussarbeit.

Die unter 2a genannte Voraussetzung kann im Masterstudiengang nachträglich erbracht werden. Die damit verbundenen Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht innerhalb einer vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist erfüllt, ist die Zulassung zur Masterprüfung zu widerrufen.

(3) Um den Zugang zur internationalen Fachliteratur zu ermöglichen, sind gute Englischkenntnisse erforderlich. Diese sind nachzuweisen durch

- a) fünf Jahre Englischunterricht an einer Schule (letzte Zeugnisnote mindestens „ausreichend“) oder
- b) einen UNICert-Abschluss der Stufe 2 oder
- c) einen TOEFL-Test (Computer basierter score mindestens 213, schriftlicher Test mindestens 550 Punkte) oder
- d) durch den Nachweis eines mindestens sechsmonatigen Aufenthaltes im englischsprachigen Ausland.

- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen entsprechend der Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen.
- (5) Über Ausnahmen der Voraussetzungen nach Abs. 2-4 entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. § 15 Abs. 2).
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung ihr Studium im Bachelorstudiengang noch nicht abgeschlossen haben, werden unter dem Vorbehalt zum Masterstudiengang zugelassen, dass der Abschluss des Bachelorstudiengangs spätestens am ersten Tag des ersten Semesters, in dem der Masterstudiengang aufgenommen werden soll, beim Prüfungsausschuss nachgewiesen wird. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen für die vorläufige Zulassung einen Nachweis der Immatrikulation im Bachelorstudiengang sowie eine detaillierte Bescheinigung über den Stand und den voraussichtlichen Abschluss des Bachelorstudiums vorlegen.
- (7) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die vorläufige Zulassung nach Abs.6 und die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen. Werden die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang nicht innerhalb der jeweils genannten Fristen gegenüber dem Prüfungsausschuss nachgewiesen, ist dies durch den Prüfungsausschuss umgehend dem Studierendensekretariat zwecks Widerruf der vorläufigen Zulassung zum Masterstudiengang mitzuteilen.

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 8 Studien- und Prüfungsaufbau; Module

- (1) Der Masterstudiengang Religionsphilosophie ist modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in sieben Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul. Das Wahlpflichtmodul (Modul 8a-c) sowie das Pflichtmodul 7 kann während des dritten Semesters im Ausland absolviert werden. Die Modulstruktur sowie Anzahl, Inhalte, Prüfungen und Beschreibungen der Module finden sich im Anhang 1.
- (2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Selbstlernzeiten dar.
- (3) Erstrecken sich Module über mehr als ein Semester, sollen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten und besucht werden.
- (4) Sämtliche Pflichtmodule sind fachübergreifend angelegt.
- (5) Einzelne Lehrveranstaltungen des Studiengangs können auf Englisch angeboten werden.
- (6) Die Lehrveranstaltungen eines Moduls können aufeinander aufbauen. Studierende sind an die in der Modulbeschreibung in Anhang 1 angegebene Reihenfolge von Lehrveranstaltungen gebunden.
- (7) Die Module werden in der Regel durch Prüfungen abgeschlossen, deren Ergebnisse in die Gesamtbewertung der Masterprüfung eingehen. Eine Modulprüfung besteht nach Maßgabe der Modulbeschreibung aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls (Modulabschlussprüfung). Als Modulprüfungen kommen die in §§ 24 bis 26 genannten Leistungen in Frage.

§ 9 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)

- (1) Jedem Modul werden in den Modulbeschreibungen Kreditpunkte (nachfolgend CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule und umgekehrt.
- (2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

- (3) Für den Masterabschluss in Religionsphilosophie sind 120 CP nachzuweisen. Davon entfallen 29 CP auf die Anfertigung der Masterarbeit. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (4) Der Arbeitsaufwand für ein einzelnes Modul, ausgedrückt in CP, ergibt sich aus der Modulbeschreibung (Anhang 1).
- (5) CP werden nur vergeben, wenn die nach der Modulbeschreibung geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (6) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.
- (7) Der Arbeitsumfang ist nach Einführung des Studiengangs im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs.1 HHG zu überprüfen.

§ 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

- (1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:
 - a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag, gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.
 - b) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge, Erlernen und Einüben von Präsentations- und Diskussionstechniken.
 - c) Tutorium: Durcharbeitung und Vertiefung von Lernstoffen sowie Schulung der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben.
 - d) Directed Studies: Einzel- oder Kleingruppengespräch mit den Lehrenden zu den vom Studierenden erstellten Essays.
 - e) Kolloquium: Präsentation und Diskussion der Masterarbeit.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Formen können durch weitere Lehrformen, insbesondere fachspezifische Lehrformen oder Lehrformen unter Verwendung elektronischer Medien (E-Learning) ergänzt werden. Es können mehrere Lehrformen in einer Lehrveranstaltung kombiniert werden.
- (3) Wenn der Zugang zu Modulen den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraussetzt, ergibt sich dies aus den Modulbeschreibungen (Anhang 1).
- (4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der teilnahmewilligen Studierenden zu einer Lehrveranstaltung die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, ist ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Die Anmeldeerfordernis und die Anmeldefrist werden auf der Netzseite der Universität bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, prüft das für die Lehrveranstaltung zuständige Dekanat zunächst, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung oder ein Ferienkurs eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der angemeldeten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch das Dekanat ein Auswahlverfahren durchzuführen. Die Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt und, wenn in dieser Hinsicht gleiche Voraussetzungen gegeben sind, nach der Reihenfolge der Anmeldung oder durch Los. Die anzuwendende Alternative legt das zuständige Dekanat fest.
- (5) Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 11 Leistungs- und Teilnahmenachweise (Studiennachweise)

(1) Soweit die Modulbeschreibungen (Anhang) für die Vergabe von CP für die einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls vorsehen, dass Leistungs- oder Teilnahmenachweise zu erbringen sind, gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Verantwortlich für die Ausstellung eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises ist die Leitung der Lehrveranstaltung. Die für die Vergabe von CP erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise sind am Ende des Semesters auszustellen, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattgefunden hat.

(3) Studienleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden veranstaltungsbegleitend erbracht und gehen nicht in die Modulnote ein. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

(4) Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung; Voraussetzung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

(5) Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war und, soweit dies die Lehrveranstaltungsleitung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises voraussetzt, sich aktiv in den Einzelveranstaltungen beteiligt hat. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen bei wöchentlichem Turnus, bzw. fünfzehn Prozent der Gesamtzeit versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der oder die Lehrende das Erteilen eines Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Sonderleistungen abhängig machen.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn eine durch die Veranstaltungsleitung positiv bewertete, benotete oder unbenotete individuelle Leistung erbracht wurde. Die Veranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der Erbringung mehrerer Leistungen abhängig machen. Studienleistungen können insbesondere sein: Protokolle, Literaturberichte, Übungsaufgaben, Referate, Hausarbeiten. Bei Referaten und Hausarbeiten hat die oder der Studierende bei deren Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Veranstaltungsleitung gibt die genauen Kriterien für die Vergabe des Leistungsnachweises, insbesondere die Anzahl und die Art der hierfür zu erbringenden Leistungen sowie die Frist, innerhalb derer diese erbracht sein müssen, zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Kriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht geändert werden. Die Veranstaltungsleitung kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

§ 12 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis; Studienverlaufsplan

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des für ihren Studiengang zuständigen Fachbereichs aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben
 - bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen
 - bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semester-spezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

(4) Die Fachbereiche erstellen auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheint. Es enthält insbesondere auch Informationen zu den Modulverantwortlichen, Hinweise auf Termine und Fristen zu Prüfungen, gegebenenfalls Anmeldefristen für Lehrveranstaltungen, Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module sowie zum Zugang zu den Lehrveranstaltungen für Studierende anderer Studiengänge. Das Verzeichnis kann über die Webpräsenz aller drei Fachbereiche abgerufen werden.

(5) Der Studienverlaufsplan (Anhang) gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

§ 13 Akademische Leitung und Modulkoordination

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Studiengangs nehmen die Studiendekaninnen oder die Studiendekane der beteiligten Fachbereiche gemeinsam wahr. Diese Funktion kann auf Vorschlag der Studiendekaninnen oder Studiendekane von den Fachbereichsräten auf ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von zwei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs;
- Bestellung der Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulkoordinatorin oder einen Modulkoordinator. Für fachbereichsübergreifende Module wird die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die Ordnung des Studiengangs zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 14 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

(1) Die Fachbereiche Evangelische Theologie, Katholische Theologie und der Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften bilden für den Masterstudiengang Religionsphilosophie einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an:

- Zwei Professorinnen bzw. Professoren aus dem Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften
- Je eine Professorin bzw. ein Professor aus dem Fachbereich Evangelische Theologie und dem Fachbereich Katholische Theologie
- Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin abwechselnd aus jeweils einem der drei beteiligten Fachbereiche
- Zwei Studierende aus den beteiligten Fachbereichen, wobei jeder Fachbereich im regelmäßigen Turnus zu berücksichtigen ist.

- (2) Die professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses sollten regelmäßige Lehrleistungen im Studiengang Religionsphilosophie erbringen. Die studentischen Mitglieder müssen im Masterstudiengang Religionsphilosophie immatrikuliert sein. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter sollten einen Schwerpunkt in Forschung und Lehre im Gebiet der Religionsphilosophie aufweisen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.
- (11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (12) Das Prüfungsamt wird vom Dekanat in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation für die Studiengänge des Fachbereichs nach § 45 Abs. 1 HHG eingerichtet. Es gehört der philosophischen Promotionskommission an. Das Dekanat führt die Aufsicht über das Prüfungsamt.

§ 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt sind für die Organisation der Prüfungen verantwortlich. Sie achten auf die Einhaltung der Ordnung für den Studiengang. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind. Die Verantwortung der Dekanate der Fachbereiche Evangelische Theologie und Katholische Theologie und des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften für die Prüfungsorganisation nach § 45 Abs. 1 HHG bleibt unberührt.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang
- Festlegung der Prüfungszeiträume und der Prüfungstermine für die Modulprüfungen
- Festlegung der Meldefristen für die Modulprüfungen
- Festlegung der Rücktrittsfristen
- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer
- Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Ordnung für den Studiengang erbrachten Leistungen
- Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche jährlich auf der Grundlage der Daten aus dem Prüfungsamt über die Entwicklung der Masterarbeiten sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen für eine Anpassung der Ordnung für den Studiengang.

§ 16 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, die in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, können mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen und Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Abschlussarbeiten, die nicht mehr wiederholt werden können und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen. Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf im Rahmen des Masterstudienganges Religionsphilosophie nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 17 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung eines Moduls an der Goethe-Universität hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular zur Masterprüfung beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Diesem sind insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Abschlussprüfung oder Zwischenprüfung im gleichen oder verwandten Studiengang beziehungsweise Studienfach an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder – gegebenenfalls unter Angabe von Fehlversuchen - ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet
- b) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen
- c) gegebenenfalls Nachweis über die Zahlung der nach der Ordnung für den Studiengang zu entrichtenden Prüfungsgebühr. § 39 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer als Studierende oder Studierender an der Johann Wolfgang Goethe – Universität Frankfurt am Main immatrikuliert ist.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung zur Masterprüfung muss versagt werden, wenn

- a) die oder der Studierende die in Abs.1 genannten Nachweise nicht erbringt;
- b) die oder der Studierende die Abschlussprüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise Studienfach an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat;
- c) die oder der Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 31 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Als verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in einem wesentlichen Teil der geforderten Prüfungsleistungen der Module übereinstimmen. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das zuständige Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer fachbereichsöffentlich durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist eine fristgerechte schriftliche oder elektronische Meldung beim Prüfungsamt bzw. Prüfungsverwaltungssystem erforderlich. Die vom Prüfungsausschuss festzulegende Meldefrist muss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden.

(4) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Goethe-Universität immatrikuliert ist, zur Masterprüfung zugelassen ist, die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und sofern sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht hat. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulteilprüfungen sowie die Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder die Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(5) Die modulabschließenden Prüfungen werden innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt. Die Prüfungszeiträume für modulabschließende mündliche Prüfungen und Klausuren sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

§ 19 Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen wurde.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsamt vorzulegen; es muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein ausführliches ärztliches Gutachten oder ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Ist die oder der Studierende durch Krankheit eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder einer oder eines von ihr oder ihm notwendigerweise allein zu betreuenden pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann er oder sie bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit einer oder eines Studierenden selbst gelten. Ein wichtiger Hinderungsgrund ist auch gegeben, wenn eine Studierende durch Nachweis Mutterschutz geltend macht. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Modulteilprüfungen angerechnet.

§ 20 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheiten und Behinderungen

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 21 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung §§ 24 Abs. 7, und 28 Abs 14 abgegeben worden ist. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall, kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen beziehungsweise Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Abs.1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z. B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür angewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Handys, zu werten.

(4) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(5) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs.1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module angerechnet, soweit mindestens Gleichwertigkeit gegeben ist. Bei der Gleichwertigkeit ist auf die erworbenen Kompetenzen und Lernergebnisse abzustellen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen werden als Module des Studiengangs angerechnet, wenn eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben ist.

- (2) Abs.1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht-modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.
- (4) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Leistung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang an der Goethe-Universität anzurechnen sind.
- (5) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb der Johann Wolfgang Goethe- Universität erbracht wurden, können maximal bis zu einem Umfang von 40 CP angerechnet werden. Die Anrechnung einer auswärtigen Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (6) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden. Eine Ausnahme bilden Studien- und Prüfungsleistungen aus den Bachelorstudiengängen und anderen berufsqualifizierenden Studiengängen in den Fächern evangelische und katholische Theologie, Religionswissenschaften und Philosophie an der Johann Wolfgang Goethe- Universität, auf welche der Masterstudiengang laut der Modulbeschreibung (Anhang 1) zurückgreift. Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, soweit mindestens Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen ist gegeben, wenn sie sich im Wesentlichen auf dieselben Lern- und Qualifikationsziele beziehen.
- (7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.
- (8) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen. Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der oder dem Studierenden abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen im entsprechenden Masterstudiengang der Goethe-Universität gibt, berücksichtigt. § 31 Abs. 4 findet Anwendung.
- (9) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs an der Goethe-Universität.
- (10) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit der Auflage, bestimmte Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachzuholen, verbunden werden. Auflagen und evtl. Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung der CP ist der individuelle Nachweis in einem vom Fachbereich beschlossenen und im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs. 2 HHG überprüften Verfahren. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt in der Regel ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

6. Abschnitt: Durchführung der Modulprüfungen

§ 24 Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.
- (2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls (Modulabschlussprüfung), nur in wenigen Ausnahmefällen aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen (kumulative Modulprüfung).
- (3) Die Modulabschlussprüfung bezieht sich in der Regel auf das Stoffgebiet eines Moduls. Bei kumulativen Modulprüfungen werden die Inhalte und Methoden des Teilmoduls abgeprüft. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (4) Bei kumulativen Modulprüfungen müssen sämtliche Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sein.
- (5) Der Masterstudiengang Religionsphilosophie sieht Modulprüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten (teilweise in Verbindung mit einem mündlichen Vortrag im Rahmen der Seminarveranstaltungen), Klausuren und mündlichen Prüfungen vor. Die Formen, in denen die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Soweit die Modulbeschreibung eine Wahlmöglichkeit zulässt, muss der oder die Prüfende die erforderliche Festlegung treffen. Die Prüfungsform ist den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitzuteilen.
- (6) Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Wird die Lehrveranstaltung auf Englisch abgehalten, kann die Prüfungsleistung entweder auf Deutsch oder auf Englisch erstellt werden.
- (7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.
- (8) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen.
- (9) Das Ergebnis der Modulabschluss- bzw. Modulteilprüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er dem Prüfungsamt unverzüglich zuleitet. In das Protokoll sind das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer und die dazugehörige Bezeichnung des Moduls aufzunehmen. Weiterhin sind alle Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 21 (Täuschung und Ordnungsverstoß) aufzunehmen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 25 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten.

- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel 15 bis 30 Minuten, sofern in der Modulbeschreibung keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des oder der zu Prüfenden sowie der Öffentlichkeit zu hören.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Studierende desselben Studiengangs, die im gegenwärtigen oder darauf folgenden Semester die gleiche Prüfung ablegen sollen, können als Zuhörende einer mündlichen Prüfung zugelassen werden. Die oder der zu prüfende Studierende kann dieser Zulassung widersprechen. Die Zulassung der Zuhörenden erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann der zuständige Prüfungsausschuss entsprechende Nachweise verlangen.

§ 26 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

- (1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung von Fragen und die Lösung von Aufgaben. In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht das Wissen des entsprechenden Fachgebietes beherrschen und für die Lösung von Problemen einsetzen können. Multiple-Choice-Fragen in Klausurarbeiten sind zulässig, dürfen aber nicht mehr als 25% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen. Bei der Aufstellung der Multiple-Choice-Fragen und des Antwortkatalogs ist festzulegen, ob eine oder mehrere Antworten richtig sind.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt in der Regel 60 Minuten, sofern in der Modulbeschreibung keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (3) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten, wie z. B. Essays, werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Eine nicht bestandene Klausurarbeit in einer letztmaligen Wiederholung ist außerdem von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll in der Regel 4 Wochen nicht überschreiten.
- (4) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie werden in der Regel durch zwei Prüfende erarbeitet. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifizierbar sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder des Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 37. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 27 Hausarbeiten

- (1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der den Ausgabezeitpunkt und die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert. Bezüglich der Bearbeitungsdauer gilt § 18 Abs. 2.

(4) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(5) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen.

(6) Für sonstige, nicht unter Aufsicht angefertigte schriftliche Prüfungsarbeiten finden die Absätze 2-5 entsprechende Anwendung.

§ 28 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß § 5 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Die Zeit zwischen der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem der Ausgabe des Themas folgenden Werktag.

(3) Die Berechtigung zur Vergabe, Betreuung und Benotung einer Masterarbeit haben alle im Master-Studiengang Religionsphilosophie unterrichtenden Professorinnen und Professoren. Diese oder dieser ist Erstgutachterin oder Erstgutachter der Masterarbeit. Andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen können auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss zur Vergabe, Betreuung und Benotung zugelassen werden, soweit sie an der Goethe-Universität Frankfurt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, die sich auf das Fachgebiet bezieht, dem das Thema der Masterarbeit entstammt.

(4) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema der Bachelorarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Titels nicht bearbeitet werden. Die oder der Studierende kann ein Thema für die Masterarbeit vorschlagen. Ein Rechtsanspruch, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.

(5) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder eines/einer nahen Angehörigen), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Die Verlängerung kann nur einmalig, und zwar um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann erst nach Erreichen von 60 CP ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(7) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums der Masterkandidaten wird mit 30 CP gewertet. Dazu ist das Thema entsprechend einzugrenzen.

(8) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 5 Satz 3 ein neues Thema ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(9) Hat sich eine oder ein Studierender nachweislich vergebens bemüht, zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema für eine Masterarbeit zu erhalten, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig das Thema einer Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(10) Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses innerhalb von zwei Monaten dafür, dass die oder der Studierende ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Masterarbeit sowie die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit vorzuschlagen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuerin oder einen bestimmten Betreuer.

(11) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und deutlich unterscheidbar und für sich bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(12) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

(13) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung gebunden, mit Seitenzahlen und mit einer Zusammenfassung versehen im Prüfungsamt abzugeben oder mittels Postweg beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen; im Falle des Postweges ist das Datum des Poststempels entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(14) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(15) Die Masterarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer schriftlich zu beurteilen. Wenn die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit nicht Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent ist, muss eine Professorin oder ein Professor, eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor, eine Hochschuldozentin oder ein Hochschuldozent als zweite Prüferin oder als zweiter Prüfer die Masterarbeit beurteilen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird auf Vorschlag der oder des Studierenden oder auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(16) Die Bewertung der Masterarbeit soll unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach ihrer Einreichung, erfolgen. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen. Bei der Bildung dieser Note findet § 28 Anwendung.

(17) Weicht die Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer um mehr als 2,0 voneinander ab oder ist das arithmetische Mittel der Bewertung schlechter als 4,0, so ist eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zu bestellen. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen.

(18) Wird die Masterarbeit durch zwei Prüferinnen und/oder Prüfer mit der Note 5,0 bewertet, so ist die Note der Masterarbeit „nicht ausreichend (5,0)“.

Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

§ 29 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Benotung von Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
Note 2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Note für das Modul als Durchschnitt der Noten für die einzelnen Teilprüfungen oder nach Maßgabe der Ordnung als das mittels CP gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen.. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend, wenn nur eine Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfern unterschiedlich bewertet wird.

(5) Für die Masterprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Masterprüfung **ergibt sich aus dem Durchschnitt der neun Modulnoten, wobei jede Modulnote entsprechend der CP des betreffenden Moduls gewichtet wird.** Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend, wenn nur eine Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfern unterschiedlich bewertet wird.

(7) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

bis 1,5	sehr gut	very good
über 1,5 bis 2,5	gut	good
über 2,5 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
über 3,5 bis 4,0	ausreichend	sufficient
über 4,0	nicht ausreichend	fail

(8) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

- A = die Note, die die besten 10% derjenigen erzielen, die die Masterprüfung bestanden haben
- B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 Jahren zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. Solange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

(9) Das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn die Gesamtnote 1,2 oder besser beträgt. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: excellent.

§ 30 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

- (1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung der Ordnung für den Studiengang vorgeschriebenen Leistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Ordnung für den Studiengang vorgeschriebenen Module bestanden und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Den Studierenden soll die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen in der Regel spätestens vier Wochen, nachdem die Prüfungsleistung vorgelegt wurde, bekannt gegeben worden sein. Die Bekanntgabe erfolgt durch den Prüfer oder die Prüferin..
- (5) Über das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung oder das endgültige Nichtbestehen der Masterarbeit ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Abschnitt VIII: Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 31 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Fehlversuche derselben oder inhaltlich äquivalenten Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule sind anzurechnen.
- (5) Die Wiederholungsprüfung ist jeweils innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der vorangegangenen nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Die erste Wiederholungsprüfung sollte am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt werden. Die zweite Wiederholung sollte zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.
- (6) Wird die Wiederholungsfrist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. § 19 Abs.2 bleibt unberührt. Werden die Gründe für die Fristüberschreitung anerkannt, wird der oder dem Studierenden aufgegeben, sich zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zu melden.

§ 32 Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt oder
 - b) die Masterarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt oder
 - c) der Prüfungsanspruch wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist der oder dem Studierenden ein Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamprüfung zu erteilen. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement

§ 33 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bescheinigung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten, das Thema und die Note Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Benotete Studienleistungen und CP können auf Antrag in einer besonderen Rubrik in das Zeugnis oder in eine dem Zeugnis beizufügende Anlage aufgenommen werden.

§ 34 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan oder der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Evangelische Theologie, des Fachbereichs Katholische Theologie oder des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe- Universität und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Goethe-Universität versehen. Welcher der drei Dekane für die Unterzeichnung der Urkunde zuständig ist, richtet sich nach der Immatrikulation (vgl. § 6 Abs.1).

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 35 Diploma-Supplement

Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma-Supplement in Deutsch und Englisch entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 36 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung entsprechend § 21 Abs.2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Diploma-Supplement und die Urkunde einzuziehen. Wird die die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs.2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

(1) Nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 38 Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 39 Prüfungsgebühren

(1) Sofern das Präsidium der Goethe-Universität die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzt, finden die Absätze 2 und 3 keine Anwendung.

(2) Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter zu erheben. Das Präsidium kann die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzen, wenn und soweit zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen als Ersatz zur Verfügung stehen.

(3) Die Prüfungsgebühren betragen für die Masterprüfungen einschließlich der Masterarbeit insgesamt 100,- Euro.

(4) Die Gebühren nach Abs.1 werden in zwei Raten zu jeweils 50,- Euro fällig und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Masterprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Masterarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

(5) Im Falle der Erhebung von Studienbeiträgen nach dem Hessischen Studierendenbeitragsgesetz werden keine Prüfungsgebühren erhoben.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 40 In-Kraft-Treten

Die Allgemeinen Bestimmungen für den Masterstudiengang treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Goethe-Universität am Tage nach ihrer Bekanntgabe im UniReport aktuell der Johann Wolfgang Goethe Universität in Kraft. Der Masterstudiengang Religionsphilosophie wird erstmals im Wintersemester 2011/2012 angeboten und unterliegt dabei dem Vorbehalt der Akkreditierung.

Frankfurt am Main, den 17.08.2011

Prof. Dr. Stefan Alkier
Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie

Frankfurt am Main, den 18.08.2011

Prof. Dr. Thomas Schmeller
Dekan des Fachbereichs Katholische Theologie

Frankfurt am Main, den 31.08.2011

Prof. Dr. André Fuhrmann
Dekan des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anhang: Modulbeschreibung

Modul 1: Religionsphilosophie und Theoretische Philosophie (Pflichtmodul, 10 CP)							
Inhalte:							
<ul style="list-style-type: none"> - Ansätze aus Geschichte und Gegenwart im Bereich der Epistemologie und Wissenschaftstheorie sowie der Metaphysik - Fragen im Spannungsfeld zwischen Glaube und Vernunft - Struktur der Geltung religiöser Überzeugungen im Kontext moderner Rationalitätsstandards - Religionskritik und Atheismus 							
Qualifikationsziele und Kompetenzen:							
<ol style="list-style-type: none"> (1) Differenziertes Problembewusstsein im Hinblick auf Schlüsselbegriffe der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie (Wissen und Erkenntnis, Begründung und Rechtfertigung, Vernunft etc.) (2) Fähigkeit zur Anwendung argumentativer Mittel der theoretischen Philosophie (3) Fähigkeit zur Erörterung von Fragen hinsichtlich der rationalen Rechtfertigung religiöser Überzeugungen im Horizont aktueller erkenntnistheoretischer und metaphysischer Debatten (4) Fähigkeit zur Verknüpfung der Grundproblematik "Glaube und Vernunft" mit weiterführenden Problemen (religiöser Pluralismus, Säkularisierung etc.) 							
Angebotszyklus: jährlich (Wintersemester)							
Dauer des Moduls: 1 Semester							
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: keine							
Studiennachweise							
Erkenntnistheorie/Wissenschaftstheorie oder Metaphysik: Referat und Seminararbeit							
Modulabschlussprüfung:							
Mündliche Prüfung oder Klausur (4 CP)							
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:							
Lehrveranstaltungen	FB	Typ	SWS	Semester / CP			
				1	2	3	4
Erkenntnistheorie/Wissenschaftstheorie oder Metaphysik	08	S	2	3			
Rationalität religiöser Überzeugungen	06/07/08	S	2	3			

Modul 2: Religionsphilosophie und praktische Philosophie (Pflichtmodul, 10 CP)

Inhalte:

- Vertiefung der Grundfragen der praktischen Philosophie
- Theoretische Ansätze aus Geschichte und Gegenwart zur Verhältnisbestimmung von Religion und Moral
- Religionskritik in moralisch-praktischer Absicht

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Kenntnis der spezifischen Probleme im Spannungsfeld zwischen Religion und Moral
- vertieftes Bewusstsein über die Spezifika religiöser Überzeugungen in allgemeinen Begründungszusammenhängen
- Fähigkeit zum Transfer der Problemstruktur auf andere Problemkontexte (Verhältnis zwischen Religion und Staat usw.)

Angebotszyklus: jährlich (Sommersemester)

Dauer des Moduls: 1 Semester

Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: keine

Studiennachweise

Im Rahmen des Seminars Moralphilosophische Probleme der Gegenwart: Referat und Seminararbeit

Modulabschlussprüfung:

Mündliche Prüfung oder Klausur (4 CP)

Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:

Lehrveranstaltungen	FB	Typ	SWS	Semester / CP			
				1	2	3	4
Moralphilosophische Probleme in der Philosophie der Gegenwart	08	S	2		3		
Religion und Moral	06/07/08	S	2		3		

Modul 3: Klassische Religionsphilosophie (Antike und Mittelalter) (Pflichtmodul, 12 CP)**Inhalte:**

- Analyse einschlägiger religionsphilosophischer Texte aus Antike und Mittelalter
- Ideengeschichtliche Voraussetzungen der verschiedenen religionsphilosophischen Positionen
- Systematischer Ertrag der jeweiligen Ansätze

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Kenntnis der für Antike bzw. Mittelalter charakteristischen inhaltlichen Fragestellungen und methodischen Zugänge
- Fähigkeit, philosophische Ansätze diachron miteinander in Beziehung zu setzen (Identifikation von Kontinuitäten und Brüchen/Innovationen)
- Fähigkeit zur differenzierten Einordnung zeitgenössischer religionsphilosophischer Ansätze vor dem Hintergrund der Geschichte der Religionsphilosophie

Angebotszyklus: jährlich (Wintersemester)**Dauer des Moduls:** 1 Semester**Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:** keine**Studiennachweise**

Im Rahmen der Directed Studies (DS) Ausgewählte Texte aus der Religionsphilosophie in Antike und Mittelalter: 7 Essays

Modulabschlussprüfung:

Mündliche Prüfung oder Klausur (2 CP)

Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:

Lehrveranstaltungen	FB	Typ	SWS	Semester / CP			
				1	2	3	4
Religionsphilosophie bzw. Gotteslehre in Antike oder Mittelalter	06/07/08	S od, V	2	3			
Ausgewählte Texte aus der Religionsphilosophie in Antike und Mittelalter	06/07/08	DS	0,5	7			

Modul 4: Religionsphilosophie der Moderne (Pflichtmodul, 12 CP)**Inhalte:**

- Analyse einschlägiger religionsphilosophischer Texte der Moderne
- Ideengeschichtliche Voraussetzungen der verschiedenen religionsphilosophischen Positionen
- Systematischer Ertrag der jeweiligen Ansätze

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Kenntnis der für die Moderne charakteristischen inhaltlichen Fragestellungen und methodischen Zugänge
- Fähigkeit, philosophische Ansätze diachron miteinander in Beziehung zu setzen (Identifikation von Kontinuitäten und Brüchen/Innovationen)
- Fähigkeit zur differenzierten Einordnung zeitgenössischer religionsphilosophischer Ansätze vor dem Hintergrund der Geschichte der Religionsphilosophie

Angebotszyklus: jährlich**Dauer des Moduls:** 2 Semester**Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:** keine**Studiennachweise**

Im Rahmen der Directed Studies (DS) Ausgewählte Texte aus der Religionsphilosophie der Moderne: 7 Essays

Modulabschlussprüfung:

Mündliche Prüfung oder Klausur (2 CP)

Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:

Lehrveranstaltungen	FB	Typ	SWS	Semester / CP			
				1	2	3	4
Religionsphilosophie der Moderne	06/07/08	S od. V	2	3			
Ausgewählte Texte aus der Religionsphilosophie der Moderne	06/07/08	DS	0,5	7			

Modul 5: Jüdische Religionsphilosophie (Pflichtmodul, 10 CP)**Inhalte:**

- Exemplarische Auseinandersetzung mit Ansätzen der jüdischen Religionsphilosophie
- Vergleichende Betrachtung jüdischer und christlicher Positionen zu philosophischen Problemen des Monotheismus

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Verständnis der eigenständigen jüdischen religionsphilosophischen Tradition in ihrem Dialog mit unterschiedlichen religiös-kulturellen Kontexten
- Kompetenz zur Relativierung der religionsphilosophischen Fragen und Ansätze aus dem christlichen Kontext angesichts vergleichbarer Konzepte aus der jüdischen Tradition
- Reflexion der Beziehung zwischen Judentum, Christentum und Islam auf Grundlage der Kenntnis ihrer jeweiligen philosophischen Tradition

Angebotszyklus: jährlich**Dauer des Moduls:** 2 Semester**Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:** keine**Studiennachweise**

Im Rahmen eines Seminars (nach Wahl): Referat und Seminararbeit

Modulabschlussprüfung:

Mündliche Prüfung oder Klausur (4 CP)

Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:

Lehrveranstaltungen	FB	Typ	SWS	Semester / CP			
				1	2	3	4
Jüdische Religionsphilosophie des Mittelalters oder der Neuzeit	06	S/V	2	3			
Ausgewählte Texte der jüdischen Religionsphilosophie des Mittelalters oder der Neuzeit	06	S	2		3		

Modul 6: „Kontinentale“ Ansätze der Religionsphilosophie (Pflichtmodul, 12 CP)**Inhalte:**

- Thematische und methodische Charakteristika der sogenannten kontinentalen Philosophie (Phänomenologie, Hermeneutik, Strukturalismus, Existenzialismus etc.)
- Religionsphilosophische Positionen aus dem Umfeld der sogenannten kontinentalen Philosophie

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Fähigkeit zur Einordnung philosophischer Ansätze in den Kontext der sogenannten „kontinentalen“ Philosophie
- Fähigkeit zur Berücksichtigung und Kritik der für die diversen kontinentalen Ansätze spezifischen methodischen Prämissen
- Fähigkeit zur Verortung religionsphilosophischer Ansätze in die Landschaft gegenwärtiger philosophischer Richtungen
- Kompetenz zum Vergleich kontinentaler mit analytischen Ansätzen und zur Begründung einer Präferenz

Angebotszyklus: jährlich**Dauer des Moduls:** 2 Semester**Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:** keine**Studiennachweise**

Im Rahmen der Directed Studies (DS) Ausgewählte Texte „kontinentaler“ Religionsphilosophen: sieben Essays

Modulabschlussprüfung:

Mündliche Prüfung oder Klausur (2 CP)

Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:

Lehrveranstaltungen	FB	Typ	SWS	Semester / CP			
				1	2	3	4
Einschlägiger Text aus dem Bereich der „kontinentalen“ Philosophie	08	S	2			3	
Ausgewählte Texte „kontinentaler“ Religionsphilosophen	06/07/08	DS	0,5			7	

Modul 7: Analytische Ansätze der Religionsphilosophie (Pflichtmodul, 12 CP)

(kann im Rahmen eines einsemestrigen Studienaufenthalts im englischsprachigen Ausland absolviert werden)

Inhalte:

- Thematische und methodische Charakteristika der analytischen Philosophie
- Religionsphilosophische Positionen aus dem Umfeld der analytischen Philosophie

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Fähigkeit zur Einordnung philosophischer Ansätze in den Kontext der analytischen Philosophie
- Fähigkeit zur Berücksichtigung und Kritik der analytische Philosophie spezifischen methodischen Prämissen
- Fähigkeit zur Verortung religionsphilosophischer Ansätze in die Landschaft gegenwärtiger philosophischer Richtungen
- Kompetenz zum Vergleich kontinentaler mit analytischen Ansätzen und zur Begründung einer Präferenz

Angebotszyklus: jährlich (Wintersemester)**Dauer des Moduls:** 1 Semester**Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:** keine**Studiennachweise**

Im Rahmen der Directed Studies (DS) Ausgewählte Texte analytischer Religionsphilosophen: sieben Essays

Modulabschlussprüfung:

Mündliche Prüfung oder Klausur (2 CP)

Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:

Lehrveranstaltungen	FB	Typ	SWS	Semester / CP			
				1	2	3	4
Einschlägiger Text aus dem Bereich der analytischen Philosophie	08	S	2			3	
Ausgewählte Texte analytischer Religionsphilosophen	06/07/08	DS	0,5			7	

Modul 8a: Religionsphilosophie im interkulturellen Vergleich (Wahlpflichtmodul, 12 CP)

(kann im Rahmen eines einsemestrigen Studienaufenthalts im englischsprachigen Ausland absolviert werden)

Inhalte:

- Exemplarische Auseinandersetzung mit religionsphilosophischen Positionen unterschiedlicher religiöser Traditionen
- Philosophische Probleme im Zusammenhang mit dem Phänomen des religiösen Pluralismus

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Kompetenz zur Relativierung der religionsphilosophischen Fragen und Ansätze aus dem christlich-europäischen Kontext angesichts alternativer Konzepte
- Bewusstsein für das Problem des religiösen Pluralismus und Fähigkeit zu seiner Erörterung unter Berücksichtigung insbesondere der erkenntnistheoretischen und der metaphysischen Dimension

Angebotszyklus: jährlich (Wintersemester)**Dauer des Moduls:** 2 Semester**Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:** keine**Studiennachweise**

Im Rahmen der Directed Studies (DS) Ausgewählte religionsphilosophische Texte aus der islamischen und einer nicht-monotheistischen Tradition: sieben Essays

Modulabschlussprüfung:

Mündliche Prüfung oder Klausur (2 CP)

Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:**Lehrveranstaltungen**

	FB	Typ	SWS	Semester / CP			
				1	2	3	4
Interkulturelle Religionsphilosophie	06/07/08	S	2			3	
Ausgewählte religionsphilosophische Texte aus der islamischen und einer nicht-monotheistischen Tradition	06/07/08	DS	0,5			7	

Modul 8b: Religionsphilosophie im interdisziplinären Kontext (Wahlpflichtmodul, 12 CP)

(kann im Rahmen eines einsemestrigen Studienaufenthalts im englischsprachigen Ausland absolviert werden)

Inhalte:

- Exemplarische Auseinandersetzung mit Methoden und Ansätzen der an die Religionsphilosophie angrenzenden Disziplinen

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Fähigkeit zur differenzierten Verhältnisbestimmung zwischen der Religionsphilosophie und den an sie angrenzenden Disziplinen
- Bewusstsein für die methodischen Spezifika religionsphilosophischen Argumentierens

Angebotszyklus: jährlich (Wintersemester)**Dauer des Moduls:** 2 Semester**Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:** keine**Studiennachweise**

Im Rahmen der Directed Studies (DS) Ausgewählte Texte aus mindestens zwei der folgenden angrenzenden Disziplinen: Religionswissenschaft, Religionssoziologie, Religionsgeschichte, Theologie: sieben Essays

Modulabschlussprüfung:

Mündliche Prüfung oder Klausur (2 CP)

Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:

Lehrveranstaltungen	FB	Typ	SWS	Semester / CP			
				1	2	3	4
Vergleichende Religionswissenschaft oder Systematische Theologie	06/07	S	2			3	
Ausgewählte Texte aus mindestens zwei der folgenden angrenzenden Disziplinen: Religionswissenschaft, Religionssoziologie, Religionsgeschichte, Theologie	06/07	DS	0,5			7	

Modul 8c: Religion in der säkularen Gesellschaft (Wahlpflichtmodul, 12 CP)

(kann im Rahmen eines einsemestrigen Studienaufenthalts im englischsprachigen Ausland absolviert werden)

Inhalte:

- Grundfragen der politischen Philosophie
- Problemstellungen im Kontext der Verhältnisbestimmung zwischen Religion und Politik (Verhältnis zwischen Religion und Recht; die Rolle der Religion in der säkularen Gesellschaft etc.)

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Kenntnis der Methoden und Fragestellungen der politischen Philosophie
- Fähigkeit zur differenzierten Verhältnisbestimmung zwischen Religion und Politik
- Kompetenz zur Beurteilung aktueller Fragen zur Rolle der Religion in der Gesellschaft unter Berücksichtigung der philosophischen Lösungsansätze aus Geschichte und Gegenwart

Angebotszyklus: jährlich (Wintersemester)**Dauer des Moduls:** 2 Semester**Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:** keine**Studiennachweise**

Im Rahmen der Directed Studies (DS) Ausgewählte Texte aus dem Themenbereich Religion und Politik: sieben Essays

Modulabschlussprüfung:

Mündliche Prüfung oder Klausur (2 CP)

Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:

Lehrveranstaltungen	FB	Typ	SWS	Semester / CP			
				1	2	3	4
Probleme der politischen Philosophie	08	S	2			3	
Ausgewählte Texte aus dem Themenbereich Religion und Politik	06/07/08	DS	0,5			7	

Modul 9: Masterarbeit (Pflichtmodul, 30 CP)**Inhalte:**

- * Anfertigung einer Masterarbeit zu einem selbstgewählten Thema
- * Diskussion und Reflexion des eigenen Forschungsprojekts

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- * Fähigkeit zur Erarbeitung, angemessenen Darstellung und argumentativen Beantwortung einer umfassenden wissenschaftlichen Fragestellung in Form einer Masterarbeit
- * Fähigkeit zur Präsentation und Diskussion des eigenen Projekts in einem Forschungskolloquium
- * Fähigkeit zu Vortrag und Diskussion des eigenen Forschungsergebnisses in einer mündlichen Aussprache 3

Angebotszyklus:**Dauer des Moduls:** 1 Semester**Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:** Studienleistungen im Masterstudiengang Religionsphilosophie in Höhe von mindestens 60 CP**Studiennachweise**

- Kolloquium: Teilnahmenachweis

Modulabschlussprüfung:

- Masterarbeit (29 CP)

Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:**Lehrveranstaltungen**

	FB	Typ	SWS	Semester / CP			
				1	2	3	4
Kolloquium der Masterkandidaten	06/07/08	S	2				1